

3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 21.06.2017

Aufgrund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 , 4 und 5 des Gesetzes über die Einführung Straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 1 – Übertragung der Reinigungspflichten

Eingefügt wird der Abs. (7) mit folgender Fassung:

„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem 1. Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(2) Im § 6 – Winterdienst

Abs. (7) wird wie folgt geändert:

„Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, der Einsatz von Auftausalzen wird gestattet und ist so gering wie möglich zu halten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 22.06.2017

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Dienstsiegel